

## **Leistungsbeschreibung**

### zur Vergabe der mobilen Kantinenversorgung durch einen **Imbisswagen (Food Truck)** in Truppen Lager Ohrdruf, Halbmondsweg 98, 99885 Ohrdruf.

Hinweis zur Genderformulierung:

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich die männliche Form gewählt wird.

## **1. Leistungsgegenstand**

### **1.1. Beschreibung des Standortes**

Ohrdruf ist ein Bundeswehrstandort im Thüringen. Dieser wurde im Rahmen der Stationierungsentscheidungen des Bundesministeriums der Verteidigung im Bestand bestätigt. Aufgrund seiner auswärtigen Lage befinden sich im Umfeld der Liegenschaft nur wenige Versorgungsmöglichkeiten für die Angehörigen der Bundeswehr.

Der Hauptnutzer der Liegenschaft ist das Heimatschutzregiment 5 (HSchRgt5). Die mobile Kleinkantine ist zuständig für die gastronomische Versorgung von zurzeit 300 Soldaten und zivilen Beschäftigten der Bundeswehr. In der Liegenschaft wird eine Speiseausgabestelle als weitere Versorgungseinrichtungen betrieben. Ebenfalls ist ein Bewirtschafteter Gemeinschaftsraum vorhanden.

### **1.2. Grundsätzliches**

Vergeben wird eine Dienstleistungskonzession für einen mobilen Kantinenbetrieb („mobile Kleinkantine“).

Die Führung des mobilen Kantinenbetriebs erfolgt im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigenes wirtschaftliches Risiko der Betreibenden.

Da es am Standort noch keinen Kantinenwagen gibt, wird der Umsatz auf eine Spannweite von 20.000 € bis 30.000 € p. a. geschätzt. Umsätze unterliegen nachfrageabhängigen Schwankungen. Ein Mindestumsatz kann nicht zugesagt werden.

Die Bewirtschaftung des Betreuungsgebäudes erfolgt auf der Grundlage der Zentralvorschrift A1-1920/0-6001, insbesondere Kapitel 5.5 und der Zentralrichtlinie A2-1920/0-600-1, insbesondere Kapitel 6.3

Zwischen den Betreibenden und den zuständigen Stellen der Bundeswehrverwaltung wird ein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen. Aus diesen ergeben sich die konkreten Vertragspflichten der Betreibenden. Das Vertragsmuster ist der Leistungsbeschreibung beigelegt (Anlage V00).

### **1.3. Vertragslaufzeit**

Der Auftrag wird für eine Vertragslaufzeit von 5 Jahren vergeben. Da es zurzeit noch keine mobile Kleinkantine vor Ort gibt, kann der Stellplatz direkt bezogen werden. Der Betriebsbeginn soll der 01.04.2026 sein.

### **1.4. Leistung**

#### **1.4.1. Allgemeine Beschreibung**

Die bereitzustellende Leistung beinhaltet die Versorgung der Beschäftigten Truppenlager Ohrdruf mit einer Abendverpflegung. Es wird ein Abendangebot (z. B. belegte Brötchen, Baguettes), Snacks, kleineren warmen Speisen (z. B. Würstchen, Frikadellen, Schnitzel, Currywurst, Pasta-Gerichte, Burger, Pommes) gewünscht.

#### **1.4.2. Angebotszeiten:**

Der Kantinenwagen soll die Liegenschaft möglichst nachmittags von Montag bis Donnerstag einmal täglich anfahren und seine Waren den Beschäftigten der Bundeswehr anbieten. Die größte Nachfrage besteht erfahrungsgemäß zwischen 17:00 und 21:00 Uhr. Genaueres soll mit dem Kasernenkommandanten vor Ort abgesprochen werden. An dienstfreien Tagen (Wochenenden, gesetzliche Feiertage, sogenannte Brückentage, 24. und 31.12.) kann eine Versorgung entfallen.

### **1.5. Qualitätsstandards**

#### **1.5.1. Lebensmittelhygiene**

Die Betreibenden haben die Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sowie die Hygienebestimmungen der Bundeswehr (Zentralvorschrift A1-840/12-4001 in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten.

Die zur Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen



zuständigen Stellen der Bundeswehr sind berechtigt, den Kantinenwagen unangemeldet zu prüfen.

Die Sachverständigen und das Fachpersonal der Bundeswehr sind berechtigt, Proben, auch Lebensmittelproben, zu entnehmen. Eine Entschädigung für die Entnahme von Lebensmittelproben wird nicht gewährt.

Der Kantinenwagen wird vor Vertragsschluss auf Vereinbarkeit mit der DIN 10500:2019-01, dem Lebensmittelrecht sowie den Hygienebestimmungen der Bundeswehr geprüft. Dies gilt ggf. auch für eine externe Produktions- und Lagerstätte, soweit diese vorhanden ist. Unter anderem sind eine hinreichende Lebensmittelkühlung, geschlossene Frisch- und Abwassertanks oder Frisch- und Abwasseranschlüsse vorzuhalten.

Ein Vertragsschluss kommt nur zustande, wenn die Voraussetzungen des Lebensmittelrechtes gegeben sind.

### **1.5.2. Nachhaltigkeit**

Produkte aus ökologischem Landbau und fairem Handel, z. B. Kaffee, Tee, Säfte ([www.fairtrade-deutschland.de](http://www.fairtrade-deutschland.de)), saisonale und umweltschonend transportierte Lebensmittel sollen bevorzugt verwendet werden. Wo immer möglich, sollen die Betreibenden Nachhaltigkeitskriterien (Einkauf regionaler und saisonaler Produkte, die Reduzierung von Abfall, effizienter Energie- und Wasserverbrauch und sozial verantwortliches Handeln) beachten. Den Kundinnen und Kunden soll die Möglichkeit gegeben werden, Mehrwegbecher (ggf. gegen Pfand) in Anspruch zu nehmen, die durch die Betreibenden zu beschaffen sind. Soweit dennoch Einwegmaterial genutzt werden muss, ist solches zu verwenden, dass überwiegend aus recycelbarem Material besteht. Einweggeschirr und Einwegbecher aus Einwegkunststoffprodukten und oxo-abbaubaren Kunststoffen sind nicht gestattet.

### **1.6. Stellfläche**

Es wird eine Stellfläche mit Stromanschluss zur Verfügung gestellt. Sofern für den lebensmittelgerechten Betrieb notwendig, kann auch ein Wasseranschluss (Frisch- und Abwasser) gelegt werden. Darüber hinaus sind Räumlichkeiten in Form eines beheizten Zeltes vorhanden, eine nutzbare Spülküche ist nicht vorhanden. Die Lebensmittelabfälle und die Speisereste sind nach dem Standortbezogenen Entsorgungskonzept zu entsorgen.

## **1.7. Kostenstruktur**

### **1.7.1. Pachtzahlung**

Infrastruktur- und Medienkosten (Strom, Wasser usw.) trägt der Bund.  
Eine Standgebühr wird nicht erhoben.

### **1.7.2. Personal**

Das Personal muss über eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 4 Abs. 1 Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) oder über einen Sachkundenachweis nach § 4 Abs. 2 LMHV (in Anlehnung an die EU-Verordnung (EG) Nr. 852/2004 Art. 4 (2) Anlage 2 Kapitel XII) verfügen.

## **2. Militärische Sicherheit**

Bewerber aus Ländern der Staatenliste sowie Staatenlose dürfen Liegenschaften der Bundeswehr aus Sicherheitsgründen nur nach Einzelfallprüfung betreten. Somit ist es möglich, dass die Bewerbung eines solchen Bewerbers bei dem Ausschreibungsverfahren nicht berücksichtigt werden darf. Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der Auftraggeber (AG) verlangen, dass der Auftragnehmer (AN) einzelne Personen entweder nicht mit für den AG durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet.